

Statuten

Volley Pizol

Erstellt am: 4. Mai 2007
Zuletzt geändert am: 12. Juli 2019

N.B. Überall, wo die männliche Form verwendet wurde, sind die Personen weiblichen Geschlechts gleichermaßen gemeint.

I. Name, Sitz, Dauer und Zweck

1. Unter dem Namen Volley Pizol besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
2. Der Sitz des Vereins ist Bad Ragaz.
3. Volley Pizol wurde aus den beiden bestehenden Volleyball Clubs Sargans und Mels im Jahr 2007 gegründet und fusionierte im Jahr 2016 mit der Volleyballgruppe Bad Ragaz.
4. Der Zweck von Volley Pizol besteht darin, seinen Mitgliedern die Ausübung des Volleyballsports zu ermöglichen.
5. Der Verein ist Mitglied des GSGL sowie Swiss Volley.

II. Mitgliedschaft

(Erwerb, Mitgliederbeiträge, Haftung, Versicherung, Pflichten, Austritt, Ausschluss)

6. Volley Pizol kennt die folgenden Kategorien von Mitgliedern:
 - Aktivmitglieder
 - Passivmitglieder
 - Ehrenmitglieder / Freimitglieder
7. Die Aktiv- und Ehrenmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt. Die Passivmitglieder haben lediglich ein Informationsrecht und sind weder stimm- noch wahlberechtigt
8. Alle Personen, die den Volleyballsport aktiv betreiben wollen oder eine spezielle Aufgabe im Verein übernehmen, können als Aktivmitglied aufgenommen werden.
9. Personen, welche dem Volleyballsport nahe stehen, den Sport selbst aber nicht aktiv ausüben wollen, können Passivmitglied des Vereins werden.
10. Ehrenmitglied wird, wer aufgrund grosser Verdienste für den Verein vom Vorstand dazu vorgeschlagen und von der Vereinsversammlung dazu gewählt wird.

11. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch die Vereinsversammlung festgelegt. Ehren- sowie Freimitglieder zahlen keinen Mitgliederbeitrag.
12. Die finanzielle Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf die Höhe der Mitgliederbeiträge. Eine solidarische Haftung der Mitglieder mit ihrem Privatvermögen ist ausgeschlossen.
13. Die Mitglieder haben die Pflicht, bei ihrem Auftreten im Zusammenhang mit der Ausübung des Sportes respektive bei anderen Vereinsanlässen die Interessen des Vereins zu wahren, sich gebührend aufzuführen und für ein gutes Ansehen des Vereins in der Bevölkerung zu sorgen.
14. Die Unfallversicherung ist Sache der Mitglieder. Der Verein lehnt jede Haftung im Zusammenhang mit Unfällen bei Ausübung des Sportes, respektive bei Einsätzen für den Verein, ab.
15. Die Haftpflichtversicherung ist Sache der Mitglieder. Verursacht ein Mitglied während der Ausübung des Sportes oder bei einem anderen Vereinsanlass einen Schaden, hat er für diesen selbst aufzukommen. Der Verein lehnt diesbezügliche Haftungsansprüche vollständig ab.
16. Der Austritt aus dem Verein kann nur auf das Ende des Vereinsjahres erfolgen. Ein Austritt ist dem Vorstand mindestens 2 Wochen vor Ablauf des Vereinsjahres schriftlich anzuzeigen. Finanzielle Verpflichtungen, welche bis zum Austrittsdatum nicht erfüllt sind, bleiben weiterhin bestehen.
17. Mitglieder, welche die statutarischen Pflichten trotz Mahnung nicht erfüllen, können durch den Vorstand von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.
18. Mitglieder, die in grober Weise die Statuten verletzen und den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
19. Wird jemand durch den Vorstand von der Mitgliedschaft ausgeschlossen, kann die betroffene Person an der nächsten Vereinsversammlung gegen den Ausschluss rekurrieren. Die Vereinsversammlung entscheidet abschliessend über einen Verbleib im Verein oder den definitiven Ausschluss.

III. Organisation

20. Die Organe des Vereins sind:

- Die Vereinsversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

A. Die Vereinsversammlung

21. Die ordentliche Vereinsversammlung wird durch den Vorstand einberufen und hat jährlich in der Regel bis spätestens Ende Juni stattzufinden. Ausserordentliche Vereinsversammlungen können jederzeit durch den Vorstand einberufen werden. Wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder die Durchführung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangt, hat der Vorstand dieselbe innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens einzuberufen.
22. Die ordentliche Vereinsversammlung ist mindestens 14 Tage im Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden einzuberufen.
23. Eine ausserordentliche Vereinsversammlung ist mindestens 14 Tage im Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden einzuberufen.
24. Anträge von Mitgliedern, die der ordentlichen Vereinsversammlung zur Beschlussfassung zu unterbreiten sind, müssen spätestens 6 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich dem Vorstand eingereicht werden. Über Anträge zu Angelegenheiten, die nicht im Voraus angekündigt worden sind, kann die Vereinsversammlung nicht Beschluss fassen.

Die Vereinsversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Festsetzung und Abänderung der Statuten
 - b) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 - c) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
 - d) Wahl der Vorstandsmitglieder sowie Wahl von zwei Rechnungsrevisoren
 - e) Beschlussfassung über Anträge und Reglemente
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g) Vereinsanlässe bestimmen
 - h) Entlastung des Vorstandes
25. Der Präsident oder im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident leitet die Vereinsversammlung. Im Falle von Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Über die Beratungen und Beschlüsse der Vereinsversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Präsidenten und vom Aktuar zu unterzeichnen ist.
26. Die Beschlussfassung und Wahlen erfolgen mit dem relativen Mehr an Stimmen der anwesenden Mitglieder. Für Statutenänderungen bedarf es einer qualifizierten Mehrheit (2/3) der Stimmen der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder.

Die Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt. Auf Verlangen von einem Fünftel der anwesenden Mitglieder haben Abstimmungen und Wahlen geheim zu erfolgen.

B. Der Vorstand

27. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen.
28. Die Vorstandsmitglieder und die Revisoren werden von der Vereinsversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei Ersatzwahlen wird das neue Vorstandsmitglied für den Rest der ordentlichen Amtsdauer gewählt. Die Vorstandsmitglieder und die Revisoren sind wieder wählbar.
29. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen mit Kollektivunterschrift zu Zweien. Der Vorstand kann dem Kassier gegenüber Banken/Post Einzelunterschrift erteilen. Der Vorstand hat alle Befugnisse, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.
30. Der Vorstand wird auf Weisung des Präsidenten oder Vizepräsidenten schriftlich einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.
Verlangt eine Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes die Einberufung einer Sitzung, ist diese vom Präsidenten innerhalb von 14 Tagen anzusetzen und durchzuführen.
31. Der Vorstand hat das Recht Reglemente zu erlassen. Der Vorsitzende hat den Stichtscheid. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Präsidenten und vom Aktuar zu unterzeichnen.
32. Es ist dem Vorstand überlassen sich selber zu konstituieren, mit Ausnahme des Präsidenten. Der Präsident muss von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

C. Die Rechnungsrevisoren

33. Die Rechnungsrevisoren werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie prüfen die Jahresrechnung und haben der Vereinsversammlung Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. In Bezug auf die Rechte und Pflichten der Rechnungsrevisoren gelten sinngemäss die Bestimmungen des Obligationenrechts betreffend die Kontrollstelle (Art. 728 ff OR).

IV. Mannschaften

34. Die Vereinskasse kommt für folgende Grundkosten der Mannschaften auf:

- Hallenkosten
- Trainersaläre
- Schiedsrichterentschädigungen
- Schreiberentschädigungen
- Einschreibebühren für Meisterschaft, Swiss Cup und Turniere

35. Bussen, welche die Mannschaften, einzelne Spieler oder Funktionäre verursachen, werden von der Vereinskasse nicht übernommen. In Härtefällen kann der Vorstand auf Antrag der betroffenen Mannschaft eine Kostengutsprache im Zusammenhang mit Bussen vornehmen.

36. Die Mannschaften können interne Richtlinien für die Zusammenarbeit, das Training und die Spiele erlassen. Diese sind dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen.

37. Es ist den Mannschaften ausdrücklich erlaubt, Mannschaftskassen zu führen. Den Mannschaften ist es allerdings verboten, Sponsoren ohne die Genehmigung des Vorstandes zu akquirieren.

V. Vereinsjahr

38. Das Vereinsjahr beginnt am 1. Mai und endet am 30. April des Folgejahres.

VI. Mitteilungen und Bekanntmachungen

39. Einberufungen und Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen durch Brief an die Mitglieder. Für regelmässig oder sporadisch erscheinende Informationen über den Verein kann E-Mail, die Homepage oder die Zeitung als Medium genutzt werden.


VII. Auflösung

40. Die Auflösung des Vereins Volley Pizol kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder einer ordnungsgemäss einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. An der gleichen Vereinsversammlung ist mit der gleichen Mehrheit über die Verwendung des Vermögens zu beschliessen.

VIII. Inkrafttreten

41. Die vorliegenden Statuten wurden an der ordentlichen Gründungsversammlung am 4. Mai 2007 und die letzten Statutenänderungen an der Hauptversammlung am 28. Juni 2019 angenommen und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Sargans, 12.07.2019



Jessica Lukas
Präsidentin



Katja Good
Aktuarin